

---

Vorstoss-Nr: 003-2013  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 12.12.2012

Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/ -in)  
Widmer (Wanzwil, BDP)  
Zumstein (Bützborg, FDP)  
Brand (Münchenbuchsee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 26.06.2013  
RRB-Nr: 867/2013  
Direktion: GEF

---



### **"Jetzt Nägel mit Köpfen machen"! Für eine neu strukturierte UPD der Zukunft!**

Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens zur zweiten Lesung des Spitalversorgungsgesetzes für die UPD eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, der Institution auf strategischer Ebene ein verwaltungsratsähnliches Gremium mit klaren Aufgaben und Kompetenzen vorzusetzen.

#### Begründung:

Die Vorkommnisse in den letzten Monaten bis Jahren haben gezeigt, dass die in der UPD fehlenden strategischen Führungsstrukturen in Konfliktfällen zu sehr schwierigen Situationen führen. Weder können konkurrenzierende Ansprüche zwischen Grundversorgungsauftrag, Lehre und Forschung im Konsens geregelt werden, noch besteht ein klares, strategisches Steuerungsgremium für die operative interdisziplinäre Führungscrew der UPD. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die geschäftsleitenden Mitglieder von verschiedenen Arbeitgebern angestellt sind.

Um der UPD nach dem Regierungsratsentscheid betreffend Herrn Prof. Strik eine Zukunft zu ermöglichen, in der die Fokussierung auf eine effiziente professionelle Behandlung der Patientinnen und Patienten wieder im Mittelpunkt steht, müssen dringend neue strategische Strukturen realisiert werden. Einen Verwaltungsrat zu bilden, wie ihn das Inselspital kennt, ist leider zurzeit nicht möglich, da die UPD (noch) nicht in einen rechtlich eigenständigen Betrieb ausgelagert wurde. Bis zu einer Auslagerung der UPD vergeht aber noch einige Zeit. Es müssen jetzt im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes rechtliche Grundlagen geschaffen werden, damit die UPD während der Übergangszeit mit einem verwaltungsratsähnlichen Gremium ausgestattet ist.

## Antwort des Regierungsrates

Als gleichgestellte Organisationseinheiten sind die staatlichen Psychiatriebetriebe dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor direkt unterstellt. Die Einsetzung eines Verwaltungsrates als oberstes Exekutivorgan ist – wie auch die Motionärin feststellt – innerhalb der heutigen Rechtsform der staatlichen Psychiatriebetriebe nicht möglich. Aus diesem Grund fordert die Motionärin die Etablierung eines verwaltungsratsähnlichen Gremiums, welches bis zu einer rechtlichen Verselbständigung der UPD den Ausgleich konkurrierender Interessen regelt. Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Schaffung eines verwaltungsratsähnlichen Gremiums innerhalb der aktuellen Rechtsform der staatlichen Psychiatrien möglich ist.

Gemäss Organisationsgesetz kann der Regierungsrat die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das Mitglied des Regierungsrates übertragen, welches sie unter seiner politischen Verantwortung führt (Artikel 23 und 25 OrG<sup>1</sup>). Von diesem Gesetz hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht, indem er dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor die Kompetenz delegierte, die Organisationsstrukturen, Leitungsfunktionen und Verantwortungsbereiche in den kantonalen Psychiatrieinstitutionen festzulegen (Artikel 17 Absatz 2 OrV GEF<sup>2</sup>). Über welche Organe eine Organisationseinheit der Verwaltung verfügen soll, ist im Gesetz nicht geregelt. Der Regierungsrat hat hierbei einen grossen Gestaltungsspielraum. Folglich kann er ein verwaltungsratsähnliches Gremium mit strategischen Aufgaben installieren. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen eines solchen Organs müsste jedoch in der OrV GEF – und nicht im Spitalversorgungsgesetz<sup>3</sup> wie von der Motionärin gefordert – erfolgen.

Die Anpassung einer Verordnung dauert erfahrungsgemäss etwa ein Jahr. Folglich könnte bei einer Annahme der Motion in der Septembersession 2013 das vorgesehene Gremium auf der Grundlage einer Anpassung der OrV GEF frühestens im Herbst 2014 eingesetzt werden.

Die Gesetzesvorlage des revidierten Spitalversorgungsgesetzes sieht eine rechtliche Verselbständigung der staatlichen Psychiatrien als Aktiengesellschaften vor. Diese ist innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision umzusetzen. Somit hätte bei Inkrafttreten der Revision im Jahr 2014 die Verselbständigung bis Ende 2016 zu erfolgen. Die Etablierung eines verwaltungsratsähnlichen Gremiums, welches frühestens im Herbst 2014 eingesetzt werden könnte, ist vor der Verselbständigung nicht zweckdienlich. Innerhalb der heutigen Rechtsform kann einem verwaltungsratsähnlichen Organ lediglich eine beratende Funktion, nicht aber die Führungsverantwortung für die UPD zukommen. Somit könnte diesem Gremium nach der Verselbständigung nicht die Funktion des Verwaltungsrates der UPD übertragen werden, ohne dessen Zusammensetzung und Kompetenzen erneut grundlegend zu überprüfen. Die Instabilität, welche durch die mehrmalige Neudefinition von Kompetenzverteilungen ausgelöst wird, ist ungünstig.

Zudem wäre die Einrichtung eines solchen Organs mit einem zusätzlichen Ressourceneinsatz verbunden. Vor der Verankerung eines verwaltungsratsähnlichen Gremiums in der OrV GEF müssten dessen konzeptionelle Grundlagen gelegt werden. Es wären Abklärungen zu Struktur und Kompetenzen des neuen Gremiums zu treffen. Daneben müsste die Einsetzung eines entsprechenden Gremiums auch für die anderen beiden staatlichen Psychiatrien, also das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) und den Services psychiatriques Jura bernois – Biel-Seeland (SPJBB) geprüft werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)

<sup>2</sup> Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF)

<sup>3</sup> Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG)

Die Verselbständigung der staatlichen Psychiatrien ist im selben Zeitraum zu planen und umzusetzen. Die knappen personellen Ressourcen erlauben lediglich eine gestaffelte Umsetzung der beiden Vorhaben, was wiederum die gesetzten Fristen nicht zulassen. Deshalb sollen die beschränkten Ressourcen für die Umsetzung der Verselbständigung eingesetzt werden.

Im Dezember 2012 wurde zudem das UPD-Board geschaffen, dessen Hauptaufgabe in der Unterstützung der Geschäftsleitung der UPD besteht. Dieses übernimmt die von der Motionärin geforderten Funktionen bereits in ausreichendem Masse.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**